



REGLEMENT ÜBER BEITRÄGE

Im Vollzug von Art. 16, 18 und 19 der Verbandsstatuten vom 3. November 2017 werden die Beiträge an den Verband wie folgt festgelegt:

A Jährlicher Mitgliederbeitrag

1. Bemessungsgrundlagen: Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der abgestuften Mitgliederbeiträge ist die bestockte Waldfläche.

Bemessungsgrundlage für den variablen Mitgliederbeitrag (SHF Wald) ist die Anzahl genutzte Kubikmeter über alle Sortimente (Stammholz, Industrieholz, Energieholz).

2. Ansätze: Die Besitzer von Wald leisten einen Beitrag von Fr. 4.20 pro ha bestockte Waldfläche. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 84.-. und maximal Fr. 6'000.-

Der variable Mitgliederbeitrag (SHF) beträgt 0.5 Franken pro Kubikmeter über alle Sortimente. Dieser teilt sich wie folgt auf: 12.5 Rp. SHF Schweiz; 22.5 Rp. SHF Wald national; 15 Rp. SHF Wald kantonal.

3. Fälligkeit: Der Mitgliederbeitrag ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig.

B Freiwillige Beiträge

1. Gönner: Gönner bezahlen einen freiwilligen Beitrag von mindestens Fr. 120.-.

C SHF Wald kantonal

Aus dem SHF Wald kantonal erhalten:

- WaldZürich und Verband Zürcher Forstpersonal für den Einzug und die Verwaltung des SHF Wald jährlich je 5'000 Franken.
- WaldZürich für Kernleistungen jährlich 10'000 Franken.

D Verbandsorgan

1. Verbandsorgan: Mitteilungen von WaldZürich werden in der Zeitschrift «Zürcher Wald» publiziert. Der «Zürcher Wald» wird als Bestandteil des Jahresbeitrages jedem Mitglied zugestellt.

E Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 8. November 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Wald Zürich

Präsident: *Andreas Sudler*

Geschäftsführer: *Felix Keller*